

Stellungnahme und Beschluss der Selbsthilfeverbände und Interessenvertretung zur Mitarbeit in der Gemeinsamen Kommission

Stand: September 2025

Zur Beteiligung der Selbsthilfeverbände und Interessenvertretung in der Gemeinsamen Kommission

Die bestehenden Schwierigkeiten und Probleme bei der Realisierung von Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe auf Grundlage des BTHG haben wir nunmehr ausführlich dargestellt.

Im Rahmen der Implementierung des BTHG nehmen die Verbände und Interessenvertretungen im Leistungsdreieck die Perspektive der leistungsberechtigten Person ein. Die Mitgliedsverbände des Landesbehindertenrates NRW¹ stellen die Mitglieder der Selbsthilfe und Interessenvertretung in der Gemeinsamen Kommission. In den Verhandlungen der Gemeinsamen Kommission verstehen wir uns als kritisches und unabhängiges Sprachrohr der Menschen mit Behinderung gegenüber Leistungsträgern und Leistungserbringern.

Die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung vertreten wir seit 2019 in der Gemeinsamen Kommission unter erschwerten strukturellen Bedingungen:

- Die Vertretung erfolgt zwar sachkundig, jedoch zum großen Teil ehrenamtlich.
- Unsere hauptamtliche und ehrenamtliche Arbeit wird nur zu einem sehr geringen Teil finanziell unterstützt. Fachliche Expertisen (z. B. zu

¹ Einzusehen unter <https://landesbehindertenrat-nrw.de/mitglieder/>; abgerufen am 19.08.25.

spezifischen juristischen Aspekten) müssen ehrenamtlich eingeholt, für die Selbsthilfe bewertet und koordiniert werden.

- Sitzungen und Dokumente zu den Verhandlungen sind nicht barrierefrei, sodass Menschen mit Behinderung die Teilnahme und Vertretung erschwert wird bzw. gar nicht möglich ist.

Hinzu kommt, dass die Stimme der Selbsthilfe nur geringe Einflussmöglichkeiten in der Gemeinsamen Kommission hat. Wir dürfen beraten und können angehört werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

Seit 2024 erleben wir eine weitere Beschneidung unserer Mitwirkungsmöglichkeiten:

- In der Sitzung der Gemeinsamen Kommission vom 24.04.2024 erklärten die Vertreter der Landschaftsverbände und Kommunalen Spitzenverbände, dass die Verbände der Selbsthilfe zwar das Recht hätten, Beratungspunkte einzubringen, jedoch keine Beschlussvorschläge vorlegen dürften. Das heißt, die Verhandlungspartner der Gemeinsamen Kommission müssen sich zu den eingebrachten Themen der Selbsthilfe nicht mehr positionieren.
- Steuerungs- und entscheidungsrelevante Gespräche werden außerhalb der Gemeinsamen Kommission in sogenannten Spitzen- und Spitzen-Spitzengesprächen ohne Beteiligung der Vertretung der Menschen mit Behinderung geführt.
- Die Erklärung der Leistungsträger und Leistungserbringer wurde außerhalb der Gemeinsamen Kommission und ohne Anhörung und Beratung der Selbsthilfe und Interessenvertretungen erstellt und verabschiedet.

Unter diesen Voraussetzungen können wir keine „starke Stimme“ für Menschen mit Behinderung sein. Die Erreichung von Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe ist kein „nice to have“. Es geht hier um die Umsetzung von bestehenden Rechten. Wir möchten daher kein Instrument einer „Scheinbeteiligung“ sein. Gleichzeitig können und möchten wir den Kurs der Erklärung der Leistungsträger und Leistungserbringer nicht aktiv unterstützen, da damit die notwendigen Verbesserungen für Menschen mit Behinderung erschwert, wenn nicht verhindert werden.

Einstimmiger Beschluss der Vorstandssitzung des Landesbehindertenrates NRW e.V. vom 27.08.2025:

Der Vorstand des Landesbehindertenrates NRW e.V. beschließt, dass er bei den beiden Landschaftsverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege eine Klärungsphase für die Ausgestaltung einer wirksamen Mitwirkung der Selbsthilfe in der Gemeinsamen Kommission und ihrer Gremien einfordert.

Eine wirksame Mitwirkung kann erreicht werden dadurch,

- dass die Selbsthilfe im Sinne des Landesausführungsgesetzes zum BTHG das Recht hat Anträge zu stellen, über die dann die beiden Verhandlungspartner zu beraten haben, und
- dass sämtliche Gespräche im Rahmen der Verhandlungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe unter Beteiligung der Selbsthilfe durchgeführt werden (im Sinne eines verpflichtenden Standards) und
- dass die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Sinne der Personenzentrierung ernsthaft weiter diskutiert und als verbindliches Ziel definiert wird.

Bis zur Erfüllung dieser Voraussetzungen durch die Verhandlungspartner pausieren die vom Landesbehindertenrat NRW e.V. entsandten Vertreterinnen und Vertreter der Selbsthilfe und Sozialverbände die aktive Mitarbeit in der Gemeinsamen Kommission und ihren Gremien.